

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 563/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

der Hausfrau und Kontoristin Karin Ruth F [REDACTED]
geb. B [REDACTED], Am H [REDACTED] 5, E [REDACTED],

Antragstellerin, Berufungsführerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u.a.
F [REDACTED] straße 143, F [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

den Physiklaboranten Volker Kurt F [REDACTED], Am H [REDACTED] 5,
E [REDACTED],

Antragsgegner, Berufungsgegner und
Beschwerdegegner,

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat am 5. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr
und Dr. Krohn

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin
gegen den Beschluß des 4. Senats für Familien-
sachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 25. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts - Familien-
gerichts -, durch das der Ehescheidungsantrag der Antrag-
stellerin abgewiesen wurde, hat diese am 8. März 1979
Berufung eingelegt. Auf ihren Antrag hat der Vorsitzende
die Frist zur Berufungsbegründung bis zum 8. Mai 1979 ver-
längert. Das ist ihren Prozeßbevollmächtigten am
9. April 1979 (Montag) telefonisch vorab und am 10. April
1979 schriftlich mitgeteilt worden. Die Antragstellerin
hat am 9. Mai 1979 die Berufungsbegründung eingereicht
und am 25. Mai 1979 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist
beantragt.

Sie hat unter anderem vorgetragen und glaubhaft gemacht, auf die fernmündliche Mitteilung der Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vom 9. April 1979 habe die als Anwaltssekretärin ausgebildete und durch Stichproben ständig überwachte Angestellte R. der Prozeßbevollmächtigten, die seit 1973 in deren Kanzlei beschäftigt und seit 1976 als Bürovorsteherin tätig sowie mit der Führung des Fristenkalenders betraut sei, den 9. Mai 1979 als Fristende notiert, ohne diesen Eintrag beim späteren Eingang der schriftlichen Benachrichtigung auf seine Richtigkeit zu überprüfen. In der Annahme, die Fristverlängerung bereits zutreffend vermerkt zu haben, habe sie auch das Benachrichtigungsschreiben mit einem entsprechenden Zeichen versehen. Die mit der Bearbeitung der Sache befaßte Rechtsanwältin habe die Berufungsbegründung vorbereitet und am 30. April 1979 den Korrespondenzanwälten übermittelt. Am 7. Mai 1979 seien dann Änderungen vorgenommen und der Schriftsatz auf diesen Tag datiert worden. Die Absendung sei jedoch weiterhin unterblieben, weil die Äußerung der Korrespondenzanwälte noch nicht vorgelegen habe. Die bearbeitende Rechtsanwältin sei davon ausgegangen, daß das Fristende noch nicht unmittelbar bevorstehe, weil das Büro ihr bei dieser Aktenvorlage nicht, wie es sonst der Übung gemäß am letzten Tage der Frist geschehe, den Notfristkalender mit dem entsprechenden Eintrag beigelegt habe. Das sei erst am 9. Mai 1979 geschehen.

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin.



II.

Das Rechtsmittel ist zulässig, bleibt aber erfolglos.

Die von der Antragstellerin beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war schon deshalb zu ver-
sagen, weil dieser Antrag erst nach Ablauf der zwei-
wöchigen Frist des § 234 Abs. 1 ZPO gestellt worden ist.
Diese Frist beginnt nach § 234 Abs. 2 ZPO mit dem Tage
der Behebung des Hindernisses, das heißt dem Zeitpunkt,
an dem das der Fristwahrung entgegenstehende Hindernis
tatsächlich aufhört zu bestehen, oder von dem ab das
Weiterbestehen des Hindernisses nicht mehr als unver-
schuldet angesehen werden kann (BGHZ 4, 389; BGH LM ZPO
§ 234 (B) Nr. 19). Besteht das Hindernis, wie im vorliegen-
den Fall, in einem Irrtum, so wird es nicht erst mit
dessen Aufklärung, die hier durch den fernmündlichen Hin-
weis des Gerichts vom 11. Mai 1979 erfolgt ist, sondern
bereits durch das Erkennenmüssen des Irrtums behoben.
Deshalb begann die 2-Wochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO
bereits mit dem Tage, an dem die Prozeßbevollmächtigten,
deren Verschulden sich die Antragstellerin zurechnen
lassen muß (§ 85 Abs. 2 ZPO), die Versäumung der Be-
rufungsbegründungsfrist hätten bemerken müssen (vgl.
BGH NJW 1976, 627, 628; Baumbach/Lauterbach/Albers/
Hartmann, ZPO 38. Aufl. § 234 Anm. 2). Das war aber
bereits am 9. Mai 1979 (Mittwoch) der Fall. An diesem
Tage wurden der sachbearbeitenden Rechtsanwältin die
Akten nach dem Vortrag der Antragstellerin erstmals
zusammen mit der den Vorgang betreffenden Seite des
Notfristkalenders und dem darin enthaltenen Hinweis,
daß am 9. Mai 1979 die Frist ablaufe, abschließend

vorgelegt. Nachdem die Rechtsanwältin bei den voraus-
gegangenen Vorlagen keine Veranlassung gesehen hatte,
den Lauf der Berufungsbegründungsfrist selbst zu über-
prüfen, war sie spätestens zu diesem Zeitpunkt, als sie
die Sache abschließend bearbeitete und die Einreichung
der Begründungsschrift veranlaßte, zu einer derartigen
Überprüfung verpflichtet. Hiervon war sie, entgegen den
Ausführungen in der Beschwerdebegründung, nicht deshalb
befreit, weil die routinemäßige Berechnung und Kontrolle
der in ihrem Büro gängigen Fristen einer an sich zuver-
lässigen und sorgfältig überwachten Angestellten über-
tragen war. Zwar steht einem Rechtsanwalt die Möglichkeit
zu, sich in dieser Weise von routinemäßiger Büroarbeit
freizumachen; indessen wird er hierdurch nicht der
Pflicht enthoben, den Fristablauf eigenverantwortlich
nachzuprüfen, wenn ihm die Sache zur Vorbereitung oder
Vornahme einer fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt
wird. In diesem Fall gehört die Nachprüfung der Frist
zur Feststellung der gesetzlichen Zulässigkeitsvoraus-
setzungen für die beabsichtigte Prozeßhandlung, für
deren Einhaltung der Prozeßbevollmächtigte selbst zu
sorgen hat (vgl. BGH LM ZPO § 233 Fc Nr. 41; VersR 1979,
228, 229; NJW 1976, 627, 628).

Hätte die sachbearbeitende Rechtsanwältin diese Prüfung
vorgenommen, so hätte sie am 9. Mai 1979 bemerkt, daß
die Frist zur Begründung der Berufung am Tag zuvor ab-
gelaufen war. Damit kann das Fortbestehen des Irrtums
über den Fristablauf vom 9. Mai 1979 an nicht mehr als
unverschuldet angesehen werden. Die hiernach an diesem
Tag begonnene Frist für die Beantragung der Wiederein-
setzung war deshalb bereits abgelaufen, als der Antrag

am 25. Mai 1979 (Freitag) beim Oberlandesgericht
einging. Damit ist die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand zu Recht versagt und die Berufung mit zu-
treffender Begründung als unzulässig verworfen worden
(§ 519 b ZPO).

Dr. Grell

Blumenröhr